

**Zweckverband „Interkommunales
Gewerbe- und Industriegebiet
Heidelberg - Leimen“**

Haushaltsplan 2024



Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

II. Haushaltsplan und mittelfristige Finanzplanung

Vorbericht: Zusammenfassung – Die Eckdaten Im Überblick

Zweck, Mitarbeiter und Aufgaben

Ergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt

Finanzhaushalt

Mittelfristige Finanzplanung

Generelle Ausführungsregeln für die Haushaltswirtschaft

Stellenplan

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Haushaltssatzung 2024

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 07. November 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

	2024
Der Haushaltsplan wird festgesetzt	Euro
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.060.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.060.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	300.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	300.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	0

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	0
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2024 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2026.	0
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	25.000
	Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf	792.400
	Die Finanzumlage wird festgesetzt auf	150.000

Leimen, den 07. November 2023

Hans D. Reinwald
Verbandsvorsitzender

Vorbericht

Vorbericht – Die Eckdaten im Überblick

Die Gemeinderäte der Städte Heidelberg und Leimen haben am 23. Juli 2020 die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ zum 01. Januar 2021 beschlossen (DS: 0222/2020BV). Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Verbandsgebiet.

Im Rahmen der Gestaltung des Marketingauftrittes des Zweckverbandes wurde ein Logo mit einem kürzeren und griffigeren Namen entwickelt. Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ tritt nun unter dem Namen „**Economy Park Heidelberg – Leimen**“ im Außen- und Innverhältnis auf.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung stellt die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung fest. Die Feststellung des Haushaltsplans erfolgt für das Haushaltsjahr 2024. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes besteht aus den beiden Teilhaushalten „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“. Im Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ sind im Haushaltsplan 2024 keine Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Aus diesem Grund wird auf eine Darstellung verzichtet.

Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden im Ergebnishaushalt, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüssen oder andere Einnahmen gedeckt werden, durch die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage finanziert. An dieser Umlage beteiligen sich die Städte Heidelberg und Leimen jeweils zu 50%.

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ übernimmt für das Verbandsgebiet anstelle der Städte Heidelberg und Leimen die Aufgaben eines Planungsverbandes unter anderem für die verbindliche Bauleitplanung im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO. Dementsprechend fallen neben den Kosten für die Verwaltung des Verbandes überwiegend Planungs- und Gutachterkosten an.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in 2024 weitere Gutachten eingeholt, insbesondere das Klima- und Energiegutachten. Der Zweckverband wurde mit einem Teilgebiet im Mai 2023 ins Städtebauförderprogramm des Landes Baden-Württemberg mit einer Förderungssumme von 3,2 Mio. Euro aufgenommen. Die für die Festlegung eines Sanierungsgebietes notwendige Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen wurde an die KE vergeben und soll bis Frühjahr 2024 abgeschlossen sein. Im Format eines Atelier-Verfahrens wurden im Juli 2023 städtebauliche Konzepte erarbeitet, die im Weiteren zu einem Rahmenplan für das Zweckverbandsgebiet vertiefend ausgearbeitet werden und Grundlage sowohl für die Sanierungsmaßnahme als auch das Bebauungsplanverfahren sein sollen.

Die Kosten der Gutachten sind im Rahmen der Städtebauförderung förderfähig. Im Haushalt 2024 werden daher 60 % der förderfähigen Kosten als „Zuweisung vom Land“ ausgewiesen.

Im Haushaltsjahr 2023 werden nicht alle Haushaltsmittel für Planungsleistungen und gutachterliche Untersuchungen in Anspruch genommen. Die Verwaltungs- und Betriebsumlage in Höhe von 924.000 € wird deshalb nicht vollständig von den Städten Heidelberg und Leimen abgerufen werden. Die Planungs- und Gutachterkosten werden 2024 neu veranschlagt.

Die Vorplanungen für die Verkehrsverbindungen im Verbandsgebiet sollen 2024 weiter vorangetrieben werden. Erste Planungen für die interne Erschließung werden begonnen. Die Planungskosten sind als Investitionskosten im Finanzhaushalt abzubilden.

Ab dem 01. Januar 2023 können auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, künftig einer Besteuerung unterliegen. Dies bedeutet, dass Leistungserbringungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts nun umsatzsteuerpflichtig sind, soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt. Von der Neuregelung des § 2b UStG ist der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ ebenfalls betroffen. Bei der Haushaltsplanung sind die Kostenerstattungen an die Stadt Leimen mit 19% Mehrwertsteuer ausgewiesen worden. Dadurch erhöhen sich die Kostenerstattungen für Personalbetreuung sowie die Personalkostenerstattungen entsprechend.

Die Optionsregelung für das neue Umsatzsteuerrecht wurde bis einschließlich 31.12.2024 verlängert. Die Stadt Heidelberg hat von dieser Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, sodass bei den Kostenerstattungen im Haushaltsjahr 2024 noch keine Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

Da der Zweckverband (noch) nicht unternehmerisch tätig ist, kann er keine Vorsteuer ziehen.

Der Zweckverband beschäftigt seit August 2022 eigenes Personal. Die Geschäftsführung wird bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben von einer Vollzeitkraft unterstützt und entlastet. Im Haushalt 2024 wird erstmalig eine Teilzeitstelle veranschlagt, welche Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben übernehmen soll. Der Zweckverband ist zudem Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband und beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg.



Zweck

Mit der Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ planen die Städte Heidelberg und Leimen eine zukunftsorientierte Wirtschaftsentwicklung in der Region. Insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Infrastruktur, dem Erhalt und der Schaffung von dezentralen Arbeitsplätzen und dem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen gehen die beiden Städte gemeinsam neue Wege.

Ausgehend von den bestehenden Planungen und der vorhandenen Bebauung soll im Sinne einer nachhaltigen, ökonomischen und verantwortungsvollen Flächenpolitik ein gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt und vermarktet werden. Insbesondere soll dessen Siedlungsstruktur, Nutzung und Erschließung, soweit städtebaulich angezeigt, neu geordnet werden. Den Belangen der Umwelt, aber auch den Interessen der dort ansässigen Betriebe soll dabei in besonderer Weise Rechnung getragen werden.



Mitarbeiter/-innen (Planstellen)

2024: 2,4

Der Zweckverband selbst verfügt derzeit über eine Planstelle, die übrigen Stellen des Zweckverbandes sind in den Stellenplänen der Städte Heidelberg und Leimen ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt hier nur nachrichtlich.



Aufgabenübersicht

57.10 Wirtschaftsförderung (mittelständische Wirtschaft, Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft, Einzelhandelsförderung und Unternehmenskommunikation)

Die Schwerpunkte dabei liegen insbesondere:

- in der Planung, Erschließung und Vermarktung des „Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Heidelberg-Leimen“.
- in der Stärkung von Mittelstand und Handwerk im Rahmen der Neustrukturierung der Flächen.
- in der Ansiedlung von innovativen Unternehmen.
- in der Förderung der nachbarschaftlichen und kooperativen interkommunalen Zusammenarbeit.
- in der Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur durch Schaffung einer neuen Straßenverbindung einschließlich einer Radwegeachse, Untersuchung der Machbarkeit einer neuen S-Bahn-Station und Verlängerung einer Straßenbahnlinie ins Gewerbe- und Industriegebiet.
- in der zukünftigen Nutzung der noch un bebauten Flächen.
- in einer gemeinsamen Neustrukturierung, Neukonzeptionierung, zukünftigen Bauleitplanung und Vermarktung des gesamten Gebietes.
- in der zukünftigen Nutzung der ehemaligen Deponie „Fautenbühl“.

Gesamtergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt

Gesamtergebnishaushalt / Haushaltsquerschnitt

Im Gesamtergebnishaushalt werden sämtliche ordentlichen ergebniswirksamen Vorgänge (Erträge und Aufwendungen) der laufenden Verwaltungstätigkeit erfasst. Nicht zahlungswirksame Ressourcenverbräuche wie Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und von erhaltenen Investitionszuschüssen sind nicht enthalten, da beim Zweckverband keine derartigen Erträge und Aufwendungen in 2024 anfallen.

Gesamtplan Ergebnishaushalt	Plan 2024 in €	Plan 2023 in €	Ergebnis 2022 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	1.055.200	924.000	484.544,09
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	0	0
Sonstige Transfererträge	0	0	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.800	0	876,67
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
Ordentliche Erträge	1.060.000	924.000	485.420,76
Personalaufwendungen	120.000	99.000	48.639,40
Versorgungsaufwendungen	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.000	64.000	32.566,76
Abschreibungen	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Transferaufwendungen	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	900.000	761.000	404.214,60
Ordentliche Aufwendungen	1.060.000	924.000	485.420,76
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	0	0	0

Erläuterungen

Erträge

Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ erhebt eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage bei den beiden Trägerkommunen. Die Umlage finanziert die Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht durch eigene Einnahmen, Zuschüsse oder Zuwendungen gedeckt werden können.

Im Haushaltsjahr 2024 wird eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage in Höhe von 792.400 € erhoben, die von beiden Städten hälftig getragen wird.

Mit Bewilligungsbescheid vom 05. Mai 2023 erhält der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ im Rahmen der Städtebauförderung 2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen einen ersten Förderbetrag von 3,2 Mio. €. Der Förderzeitraum erstreckt sich über zehn Jahre bis zum Jahr 2032. Der Zweckverband kann 60 % seiner förderfähigen Kosten geltend machen, sodass im Haushaltsjahr eine Fördersumme in Höhe von 262.800 € veranschlagt werden kann.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

In den Räumlichkeiten der Bgm.-Weidemaier-Straße 35 ist auch die Wirtschaftsförderung der Stadt Leimen untergebracht. Die anteiligen Mietkosten werden im Haushalt 2024 erstmalig ausgewiesen, welche von der Stadt Leimen erstattet werden.

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Bei den Personalaufwendungen handelt es sich um die Kosten einer Vollzeitstelle in Entgeltgruppe 10, welche zur Unterstützung und Entlastung der Geschäftsführung beim Zweckverband angestellt ist. Eine weitere Mitarbeiterin / ein weiterer Mitarbeiter soll künftig die Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben in Teilzeit oder als geringfügige Beschäftigung übernehmen.

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiter*innen auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung. Die Mitgliedsbeiträge beim Kommunalen Arbeitgeberverband und beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg sind im Ansatz ebenfalls enthalten.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten insbesondere Aufwendungen für Marketing und Repräsentation des Zweckverbandes sowie Kosten für EDV-Dienstleistungen. In 2024 wird sich der Zweckverband wieder auf der Expo Real in München präsentieren.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

darunter:	Plan 2024	Plan 2023
	in €	in €
Rechts- und Beratungskosten	560.000	427.000
Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	275.000	300.000
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten	20.000	20.000
Geschäftsaufwendungen und Versicherungen	15.000	14.000
Miet- und Betriebskosten	30.000	0
Summe	900.000	761.000

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen enthalten Kostenerstattungen an die Städte Heidelberg und Leimen unter anderem für Personal-, Sach- und Geschäftsaufwand, sowie Planungsleistungen, insbesondere vom Stadtplanungsamt der Stadt Heidelberg. Erstmals sind auch Miet- und Betriebskosten für die Büroräume in der Bgm.-Weidemaier-Straße 35 in Leimen enthalten.

Bei den Personalkostenerstattungen handelt es sich um die Personalaufwendungen für das abgeordnete Personal sowie um die Kostenerstattungen insbesondere an das Amt für Mobilität und an das Stadtplanungsamt, beide Stadt Heidelberg, sowie an das Personalamt der Stadt Leimen für die erbrachten Leistungen. Die Kostenerstattungen an die Stadt Leimen werden aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG inklusiv Mehrwertsteuer ausgewiesen. Die Stadt Heidelberg macht von der Optionsregelung Gebrauch, mit der Folge, dass deren Kostenerstattungen ohne Mehrwertsteuer abgerechnet werden.

Bei den Sach- und Geschäftsaufwendungen sind insbesondere Geschäftsaufwendungen, Versicherungen, sowie die Kosten für die Rechnungsprüfung und der EDV-Betreuung durch die Stadt Heidelberg enthalten.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich Tätigen werden ebenfalls bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen dargestellt.

Planungs- und Gutachterkosten

darunter:	Plan 2024 in €	Plan 2023 in €
Grünordnungskonzept	10.000	30.000
Energie- und Klimaschutzgutachten	30.000	20.000
Bestandserfassung Bäume	8.000	7.000
Planungskosten B-Plan und Rahmenplan	270.000	275.000
Planungskosten Vorbereitende Untersuchungen	20.000	0
Planungskosten förmliche Sanierung	100.000	0
Planungskosten Verkehrsinfrastruktur	100.000	0
Sonstige externe Planungskosten	22.000	40.000
Artenschutzgutachten	0	30.000
VgV-Verfahren Straßenbahnplanung	0	25.000
Summe	560.000	427.000

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in 2024 weitere Gutachten eingeholt, insbesondere das Klima- und Energiegutachten fertiggestellt. Auch das Grünordnungskonzept und die Bestandserfassung aller Bäume auf dem Zweckverbandsgebiet sollen erstellt werden. Die für die Festlegung eines Sanierungsgebietes notwendige Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen soll im Frühjahr 2024 abgeschlossen werden. Darüber hinaus beinhalten die Rechts- und Beratungskosten auch die Kosten für ein externes Planungsbüro, welches die förmliche Sanierung betreuen und abwickeln soll.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden auch erstmalig Planungsmittel für die verkehrliche Infrastruktur in den Ergebnishaushalt aufgenommen.

Gesamtfinanzhaushalt

Gesamtfinanzhaushalt

Im Finanzhaushalt werden alle Einzahlungen und Auszahlungen – egal ob konsumtiv oder investiv – als kassenmäßige Geldbewegungen abgebildet. Damit gibt der Finanzhaushalt Auskunft über die Liquidität des Zweckverbandes. Die nachfolgende Tabelle stellt daher nicht nur die finanziellen Daten des Finanzhaushalts dar, sondern macht auch optisch deutlich, aus welchen Teilbereichen sich der Finanzhaushalt zusammensetzt.

Zunächst wird die Differenz zwischen den zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts ermittelt. Diese Differenz ist der **Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts**. Er entspricht dem Cash-Flow der kaufmännischen Kapitalflussrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung steht.

Anschließend werden die **Ein- und Auszahlungen für Investitionen** (insbesondere Zuweisungen von Dritten, Beiträge, Veräußerungserlöse, Baumaßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen, Erwerb beweglicher Sachen) geplant. Die Auszahlungen für den Erwerb beweglichen Vermögens werden im Finanzhaushalt bei den Auszahlungen für Investitionen gebucht. Aufgrund der Sofortabschreibung entsteht in der Ergebnisrechnung ein Aufwand in Höhe der Auszahlungen und ist dort zu decken.

Aus dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts und dem Saldo aus Investitionstätigkeit ergibt sich, wie hoch der **Finanzierungsmittelfehlbedarf** ist, das heißt, in welcher Höhe Deckungsmittel aus Kreditaufnahmen oder aus dem Kassenbestand bereitzustellen sind.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen Kreditaufnahmen und Tilgungen (einschließlich Umschuldungen). Abgewickelt werden hier auch die Rückflüsse gewährter (Liquiditäts)-Darlehen an Dritte sowie der Erwerb immaterieller Vermögensgegenstände.

Der Haushaltsplan enthält im Finanzhaushalt folgende Einzahlungen und Auszahlungen:

	Plan 2024 in €	Plan 2023 in €	Ergebnis 2022 in €
Ordentliches Ergebnis des Ergebnishaushaltes	0	0	0
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts	0	0	0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000	400.000	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000	400.000	0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0
Finanzierungsmittelbedarf/ -überschuss	0	0	0
Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0	0	0
Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	0	0	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	0	0	0

Gesamtplan Finanzhaushalt	Plan 2024 in €	Plan 2023 in €	Ergebnis 2022 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	1.055.200	924.000	521.394,94
Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.800	0	876,67
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0	0	0
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0	0	0
Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.060.000	924.000	522.271,61
Personalauszahlungen	120.000	99.000	48.639,40
Versorgungsauszahlungen	0	0	0
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	40.000	64.000	30.498,81
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0	0	0
Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	0	0	0
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	900.000	761.000	414.777,19
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.060.000	924.000	493.915,40
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt	0	0	28.356,21
Investitionszuwendungen	300.000	400.000	0
Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0
Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0
Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	0
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000	400.000	0
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0
Baumaßnahmen	300.000	400.000	0
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0	0	0
Erwerb von Finanzvermögen	0	0	0
Investitionsfördermaßnahmen	0	0	0
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000	400.000	0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0
Finanzierungsmittelbedarf	0	0	0

Gesamtplan Finanzhaushalt	Plan 2024 in €	Plan 2023 in €	Ergebnis 2022 in €
Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0
Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	0	0	0

Erläuterungen

Einzahlungen

Investitionszuwendungen

Bei den Investitionszuwendungen sind Fördermittel vom Land sowie die Vermögens- und Kapitalumlage enthalten. Die förderfähigen Planungskosten können mit einer Förderquote von 50 % erstattet werden.

Die Vermögens- und Kapitalumlage wird in Höhe von 150.000 € zur Deckung der übrigen Planungskosten für die Verkehrsinfrastruktur erhoben. Sie wird zu jeweils 50% von den beiden Städten Heidelberg und Leimen getragen.

Auszahlungen:

Baumaßnahmen

In Absprache mit dem Amt für Mobilität der Stadt Heidelberg werden 2024 die Planungen für die neuen Verkehrsverbindungen weiter vorangetrieben. Schwerpunkt in 2024 werden die Untersuchung von Knotenpunkten und Verkehrsplanung der Hauptverbindungsstraße sein.

Mittelfristige Finanzplanung

Ergebnishaushalt

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ bringt die Planungen für einen gemeinsamen Bebauungsplan weiter voran. In 2024 soll die Rahmenplanung fertiggestellt werden.

Der Zweckverband wurde mit einem Teilgebiet im Mai 2023 ins Städtebauförderprogramm des Landes Baden-Württemberg mit einer Fördersumme von 3,2 Mio. Euro aufgenommen. Die für die Festlegung eines Sanierungsgebietes notwendige Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen sollen im Frühjahr 2024 abgeschlossen sein.

Mit der Aufnahme ins Städtebauförderprogramm des Landes Baden-Württemberg sind Aufwendungen für Gutachten förderfähig. Ab dem Haushalt 2024 werden daher 60 % der förderfähigen Kosten als „Zuweisung vom Land“ ausgewiesen.

Gesamtplan Ergebnishaushalt	Plan 2023 in €	Plan 2024 in €	Plan 2025 in €	Plan 2026 in €	Plan 2027 in €
Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0
Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen	924.000	1.055.200	992.000	795.000	785.000
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	0	0	0	0
Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	0	0	0
Sonstige Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	4.800	5.000	5.000	5.000
Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge	924.000	1.060.000	997.000	800.000	790.000
Personalaufwendungen	99.000	120.000	130.000	130.000	130.000
Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	64.000	40.000	40.000	40.000	40.000
Abschreibungen	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Transferaufwendungen	0	0	0	0	0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	761.000	900.000	827.000	630.000	620.000
Ordentliche Aufwendungen	924.000	1.060.000	997.000	800.000	790.000
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt - Investitionstätigkeit

In der mittelfristigen Finanzplanung des Finanzhaushaltes sind die Planungskosten der Verkehrsinfrastruktur (neue Straßen- und Radwegeverbindungen, Verlängerung der Straßenbahnlinie und S-Bahn-Halt) enthalten. In 2024 sollen insbesondere die Knotenpunkte im Zweckverbandsgebiet vertiefend untersucht werden und die Hauptverbindungsstaße weiter geplant werden.

Ab 2024 sind Investitionszuschüsse mit einer Förderquote von 50 % enthalten. Ein Fördermittelbescheid über die Förderquote und dem genauen Abfluss der Fördermittel liegen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor.

	2023 in T€	2024 in T€	2025 in T€	2026 in T€	2027 in T€
Investitionszuwendungen	400.000*	300.000*	300.000*	400.000*	400.000*
Investitionsbeiträge und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0
Veräußerung von Sachvermögen	0	0	0	0	0
Veräußerung von Finanzvermögen	0	0	0	0	0
Sonstige Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000	300.000	300.000	400.000	400.000
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	0	0
Baumaßnahmen	400.000	300.000	300.000	400.000	400.000
Erwerb vom beweglichem Sachvermögen	0	0	0	0	0
Investitionsfördermaßnahmen	0	0	0	0	0
Erwerb von Finanzvermögen	0	0	0	0	0
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000	300.000	300.000	400.000	400.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0

*Es sind jährlich 50% Fördermittel Dritter (unter anderem GVFG, RNV, Landkreis Rhein-Neckar) berücksichtigt. Die genaue Förderquote kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bestimmt werden.

Generelle Ausführungsregeln für die Haushaltswirtschaft

I. Deckungsfähigkeit

Nach § 18 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dienen die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts, sofern in der GemHVO nichts Anderes geregelt ist (Grundsatz der Gesamtdeckung).

Dieser Grundsatz wird nach den Bestimmungen der §§ 19 und 20 GemHVO wie folgt differenziert:

1. Ergebnishaushalt

a) Gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte

Sämtliche Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Abschreibungen sowie die internen Leistungsverrechnungen.

b) Unechte Deckungsfähigkeit

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Darüber hinaus gestattet § 19 Abs. 2 GemHVO, dass sonstige Mehrerträge bestimmte Aufwendersätze erhöhen.

2. Finanzhaushalt

Deckungsfähigkeit bei Investitionsmaßnahmen

Nach § 20 Abs. 1 - 3 GemHVO sind Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Um den Deckungsrahmen nicht zu weit fassen und damit das Haushaltsrecht der Verbandsversammlung zu unterlaufen, wird generell festgelegt, dass nur die Auszahlungsansätze der verschiedenen Finanzpositionen innerhalb einer Baumaßnahme gegenseitig deckungsfähig sind.

II. Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln/Verfügbarkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

a) Ergebnishaushalt

Über die Übertragbarkeit einzelner Ansätze wird bei Bedarf im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden und an die Verbandsversammlung berichtet.

b) Finanzhaushalt

Die Übertragbarkeit ist in § 21 Abs. 1 GemHVO geregelt, wonach Ansätze für Auszahlungen sowie zweckgebundene Einzahlungen (Investitionszuwendungen und -beiträge), deren Eingang sicher ist bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, indem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen worden ist.

Über die tatsächliche Übertragung der Mittel wird im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden und der Verbandsversammlung berichtet.

c) Verpflichtungsermächtigungen

Nach § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) gelten Verpflichtungsermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr beschlossen ist.

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten deshalb gegebenenfalls entsprechend fort.

III. Bewirtschaftungsbefugnis

Dies ist die haushaltswirtschaftliche Berechtigung, unter Beachtung der Zuständigkeitsordnungen (Verbandssatzung und Zuständigkeitsordnung für das Finanzwesen) über Haushaltsmittel zu verfügen und dazu Erklärungen mit finanziellen Leistungsverpflichtungen abzugeben beziehungsweise Verträge zu schließen sowie Auszahlungen zu veranlassen. Sie ist gleichzeitig Verpflichtung, die zustehenden Einnahmen geltend zu machen bzw. zu erheben.

Stellenplan / Stellenübersicht

Stellenplan / Stellenübersicht

Nachrichtliche Stellenübersicht der Beschäftigtenstellen, die im Stellenplan zu führen sind

Der Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ weist eine Planstelle in Vollzeit aus.

Die übrigen Stellen sind im Stellenplan der Städte Heidelberg und Leimen ausgewiesen. Die Ausweisung dieser erfolgt hier nur nachrichtlich.

Laufbahngruppe/Besoldungsgruppe	Veranschlagte Stellen laut 2023	Vorgesehene Stellen laut 2024
Beschäftigte		
E15	0,9	0,6
E11	0,1	0,3
E10	1,2	1,2
E8	0,0	0,3
Gesamt	2,2	2,4

Beim Zweckverband ist eine Mitarbeiterin in Vollzeit (Entgeltgruppe 10) angestellt. Die beiden Geschäftsführer sind im Rahmen ihrer Teilzeitbeschäftigung von beiden Städten zum Zweckverband abgeordnet. Eine weitere Mitarbeiterin ist mit einem Wochenumfang von 10 Stunden (Teilzeit in Elternzeit) von der Stadt Heidelberg zum Zweckverband abgeordnet.

Im Haushalt 2024 wird erstmalig eine Teilzeitstelle (Entgeltgruppe 8) veranschlagt, welche Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben übernehmen soll.

Weitere zwei Mitarbeiter*innen der Stadt Leimen werden, u.a. für die Bereiche Baurecht und Sekretariatsaufgaben, auf Grundlage einer geringfügigen Beschäftigung für den Zweckverband tätig.

Übersichten

1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen

Art		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2024 in T€	31.12.2024 in T€
1.	Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0	0
1.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0	0
1.2.	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0	0
1.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0	0
1.4.	Gebührenüberschussrückstellungen	0	0
1.5.	Altlastensanierungsrückstellungen	0	0
1.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0	0
2.	Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0	0
Rückstellungen gesamt		0	0

2. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Art		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2024 in T€	31.12.2024 in T€
1.	Ergebnisrücklagen	0	0
1.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2.	zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt		0	0

3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden (einschließlich Kassenkredite)

Art der Schulden		voraussichtlicher Stand am	
		01.01.2024 in T€	31.12.2024 in T€
1.1.	Anleihen	0	0
1.2.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0	0
1.3.	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	0	0
1.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0	0
voraussichtliche Gesamtschulden Kernhaushalt		0	0

4. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		entspricht Konto / Kontoart	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
				Vorjahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr	Haushalts- jahr
				2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	171 u. 173	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	1492	64.775,27	0,00	0,00	0,00	0,00
2b	+	Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	141, 142, 143 und 1491	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 1691	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	239	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3b	-	Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	teilweise 2799	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	=	liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn		64.775,27	0,00	0,00	0,00	0,00
5	-	Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	+	Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	+	Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	+/-	veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§3 Nr. 36 GemHVO)		-64.775,27	0,00	0,00	0,00	0,00
9	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	-	davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	teilweise 204	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	-	für sonstige bestimmte Zwecke gebunden		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	=	voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13		nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)		8.920,00	10.860,00	25.545,00	28.655,00	28.185,00